

der Zeit üblichen *Questiones* beherrschten die *Cause*, seien aber nur ansatzweise in die *Distinctiones* eingedrungen, die deshalb eher zu den jüngeren Teilen des *Decretum* zählten.

K. B.

Philipp LENZ, Die Glossierung und die Glossen in den frühesten Handschriften des *Decretum Gratiani*, BMCL 35 (2018) S. 41–184, knüpft an die vierbändigen Glossenstudien von Rudolf Weigand an (1991, vgl. DA 51, 585 f.), die auch Teile der Glossen edieren, und will die Glossenüberlieferung nutzbar machen für die seither in Fluss gekommene Debatte über Entstehung und Redaktion des *Decretum*. Deutlich wird, dass selbst in Hss. der Recensio I des *Decretum* die Glossen erst nach dem Vorliegen der Recensio II eingetragen wurden. Bisher ließen sich nur wenige Glossen sicher der Recensio I selbst zuweisen. Vier Anhänge edieren ausgewählte Glossen.

K. B.

John BURDEN, Gratian North of the Alps: New Evidence of the First Recension in the Archdiocese of Salzburg, BMCL 34 (2017) S. 89–112, untersucht besonders Göttweig, Stiftsbibl., Cod. 181 (88), und bricht eine Lanze für eine längere und größere Verbreitung der Recensio I des *Decretum* bis etwa 1170.

K. B.

Melodie H. EICHBAUER, Rethinking *Causae* 23–26 as the *Causae hereticorum*, ZRG Kan. 101 (2015) S. 86–149, widmet sich C. 23–26 des *Decretum Gratiani*. Dieser Abschnitt wurde bislang meist als „Traktat“ über Häresie bezeichnet, obgleich die thematische Fokussierung gar nicht so offensichtlich gegeben ist und auch in der Forschung selbst die betreffenden *Causae* regelmäßig für andere Zwecke als für Häresiefragen herangezogen wurden. E. plädiert überzeugend dafür, den Abschnitt bereits mit C. 22 beginnen zu lassen, wo Grundfragen der Eidesleistung behandelt werden. Die folgenden *Causae* beschäftigen sich dann näher mit den Folgerungen, die sich aus Eidesleistung und Eidbruch für die interpersonalen Beziehungen ergeben. Häresie als eine exemplarische Form des Eidbruchs und der Pflichtverletzung dient des öfteren als Beispiel. Diese Sichtweise wird auch bestätigt, wenn man die betreffenden Kanones in vorgratianischen Sammlungen betrachtet bzw. die Behandlung durch die frühen Dekretisten untersucht. Letztlich offenbart sich hierin eine rechtlich definierte Ordnungsvorstellung, die die wechselseitigen Beziehungen aller Ebenen der Christenheit (vom Papst bis zu den Laien) strukturiert.

C. R.

Kenneth PENNINGTON, The Golden Age of Episcopal Elections 1100–1300, BMCL 35 (2018) S. 243–253, hebt hervor, wie erfolgreich Gratian mit seiner Entscheidung war, das Schreiben *Nullus in vitis* Cölestins I. von 428 (J³ 821 = JK 369) aufzuteilen und dem zweiten Teil: *Cleri plebis* [plebisque Friedberg] *consensus et desiderium requiratur* in D. 63 c. 26 die völlig neue Rubrik zu geben: *Plebi* [Plebis Friedberg] *non est eligere, sed electioni consentire*. So verlor nicht nur das „Volk“, sondern bald auch der Klerus außerhalb des Domkapitels das Wahlrecht.

K. B.